

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 14. Dezember 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) am 20. Dezember 2023, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 6. Dezember 2023 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 18. Juli 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) am 21. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

#### a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Behältergebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls (System, Transport und Beseitigung) und die auf die Entsorgung entfallenden anteiligen Kosten der Verwaltung.“

#### b) § 4 Abs. 2 Buchstabe f) wird wie folgt ersetzt:

„f) gefährliche Abfälle“.

c) § 5 Nr. 2 a) wird wie folgt ersetzt:

„2. für die Abfallverwertungsgebühr

a) die Anzahl der auf dem Grundstück laut Melderegister mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und die berücksichtigte Eigenkompostierung oder“.

d) § 6 Abs. 1 bis 8 werden wie folgt ersetzt:

„(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	84,29 EUR,
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	126,44 EUR,
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	252,88 EUR,
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	1.159,02 EUR,
für einen 3 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	3.160,97 EUR,
für einen 5 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	5.268,29 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	42,15 EUR,
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	63,22 EUR,
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	126,44 EUR,
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	579,51 EUR,
für einen 3 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	1.580,49 EUR,
für einen 5 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	2.634,14 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	21,07 EUR,
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	31,61 EUR,
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	63,22 EUR,
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	289,76 EUR,
für einen 3 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	790,24 EUR,
für einen 5 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	1.317,07 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	168,59 EUR,
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	252,88 EUR,
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	505,76 EUR,
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	2.318,05 EUR,
für einen 3 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	6.321,95 EUR,
für einen 5 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter	10.536,58 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 39,33 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 53,63 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

- |   |    |                        |
|---|----|------------------------|
| 1. einen zusätzlichen 70 l Abfallsack       | 3. | 1,41 EUR/Entleerung    |
| 2. Behälter                                 |    |                        |
| a) einen 80-l-Müllgroßbehälter              |    | 1,61 EUR/Entleerung,   |
| b) einen 120-l-Müllgroßbehälter             |    | 2,42 EUR/Entleerung,   |
| c) einen 240-l-Müllgroßbehälter             |    | 4,84 EUR/Entleerung,   |
| d) einen 1.100-l-Müllgroßbehälter           |    | 22,17 EUR/Entleerung,  |
| e) einen 3 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter |    | 60,46 EUR/Entleerung,  |
| f) einen 5 m <sup>3</sup> Unterflurbehälter |    | 100,76 EUR/Entleerung. |

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr:

bei wöchentlicher Entsorgung	73,76 EUR,
bei 14-täglicher Entsorgung	36,88 EUR,
bei 28-täglicher Entsorgung	18,44 EUR,
bei 2-mal wöchentlicher Entsorgung	147,51 EUR.“

e) § 6 Abs. 11 bis 13 werden wie folgt ersetzt:

„(11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Müllgroßbehälter 1.100 l | 88,68 EUR/Jahr,   |
| 2. Laubsack   | 1,00 EUR/Stück,   |
| 3. Presscontainer (10 m <sup>3</sup> )                            |                   |
| a) Monatsmiete  | 196,62 EUR,       |
| b) Transportkosten  | 137,73 EUR/Stück, |
| 4. Presscontainer (20 m <sup>3</sup> )                            |                   |
| a) Monatsmiete  | 315,23 EUR,       |
| b) Transportkosten  | 140,72 EUR/Stück, |
| 5. Container (7 m <sup>3</sup> )                                  |                   |
| a) Monatsmiete  | 26,91 EUR,        |
| b) Transportkosten  | 137,73 EUR/Stück, |

Presscontainer (10m<sup>3</sup>) für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03

- |                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| a) Monatsmiete     | 207,68 EUR,       |
| b) Transportkosten | 145,49 EUR/Stück. |

Presscontainer (20m<sup>3</sup>) für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03

- |                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| a) Monatsmiete     | 332,99 EUR,       |
| b) Transportkosten | 148,64 EUR/Stück. |

(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 AbfS an die Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 116,07 EUR/t erhoben.

(13) Für die Anlieferung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 entsprechend § 20 Abs. 1 AbfS an die Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 201,04 EUR/t erhoben.“

f) § 7 Abs. 4 bis 6 werden wie folgt ersetzt:

„(4) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 wird als Einzelfallgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Übergabe des Sackes.

(5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen der Behälter nach § 6 Abs. 7 Nr. 2, für die Presscontainer und Container nach § 6 Abs. 11 Nr. 3 - 7 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12, 13 wird monatlich erhoben.

(6) Leistungen nach § 6 Abs. 11 Nr. 6, 7 und Abs. 13 enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung festgelegten Höhe von 19 %. Bei einer Änderung der Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ist die Gebühr entsprechend anzupassen.“

g) § 9 Abs. 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

„(2) Die Gebührensätze nach § 6 Abs. 7 Nr. 2, Abs. 11 Nr. 3 - 7 und Abs. 12, 13 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 sind sofort fällig und bar zu entrichten.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rostock, 15. Dezember 2023

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. Dezember 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 15. Dezember 2023

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin